

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. **Am Sonntag, den 13. September 2026 finden in der Samtgemeinde Suderburg die Gemeindewahlen in den Gemeinden Eimke, Gerdau und Suderburg, die Samtgemeindewahl in der Samtgemeinde Suderburg, die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Suderburg, die Kreiswahl im Landkreis Uelzen und die Wahl des Landrates im Landkreis Uelzen statt.**

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine etwaig notwendige Stichwahl findet am Sonntag, den 27. September 2026 statt.

2. Die Samtgemeinde Suderburg ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Wahlraum	Straße	Gemeinde/Ort
701	Eimke – Feuerwehrgemeinschaftshaus	Apfelweg 5	29578 Eimke
702	Wichtenbeck – Feuerwehrgerätehaus	Hauptstr. 14	29578 Eimke
703	Dreilingen – Feuerwehrgerätehaus	Bahnsener Str. 4	29578 Eimke
704	Ellerndorf – Feuerwehrgerätehaus	Heide 18	29578 Eimke
711	Gerdau – Dat Gerdau Huus	Uelzener Str. 2	29581 Gerdau
712	Bohlßen – Schützenhaus	Am Silberberg 25 A	29581 Gerdau
714	Gr. Süstedt – Feuerwehrgerätehaus	Im Dorfe 8	29581 Gerdau
715	Bargfeld – Feuerwehrgerätehaus	Postweg 5	29581 Gerdau
721	Suderburg I – Gasthaus Müller	Hauptstr. 28	29556 Suderburg
722	Suderburg II – Ostfalia Hochschule	Herbert-Meyer-Str. 7	29556 Suderburg
723	Suderburg III – Gasthaus Paddys Eck	Am Bahnhof 1	29556 Suderburg
724	Hösseringen – Gasthaus Hösseringer Hof	Heerstr. 14	29556 Suderburg
725	Räber – Feuerwehrgerätehaus	Räberspringweg 2	29556 Suderburg
726	Holxen – Feuerwehrgerätehaus	Poststr. 1	29556 Suderburg
728	Böddenstedt – Dorfgemeinschaftshaus	Schulstr. 5	29556 Suderburg
729	Bahnsen – Feuerwehrgerätehaus	Dreilinger Weg 11	29556 Suderburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2026 bis 14.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Abgeordneten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils drei Felder für jede Liste, für jede Bewerberin und jeden Bewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung. Die Stimmzettel der Direktwahl enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge und jeweils ein Feld für jede Bewerberin und jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
4. **Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl der Abgeordneten drei Stimmen.** Da gleichzeitig mehrere Wahlen (Gemeindewahl, Samtgemeindewahl, Kreiswahl) der Abgeordneten stattfinden, hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen.
Für die Direktwahl hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Da gleichzeitig mehrere Direktwahlen (Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, Wahl des Landrates) stattfinden, hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie
- 5.1 **bei der Wahl der Abgeordneten** die Liste, die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen von Feldern oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
- eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
- Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**
- 5.2 **bei der Direktwahl** auf dem Stimmzettel die Bewerberin oder den Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet, wem die Stimme gelten soll.
Jedoch insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!
6. Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

7. Wer **keinen Wahlschein besitzt**, kann die Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber** können an der Wahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt, **nur durch Briefwahl teilnehmen**.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, benutzt die wählende Person für alle Wahlen für die sie wahlberechtigt ist, nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Holt eine wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.
11. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
12. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
13. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
14. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

Sudenburg, den 31.08.2026

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung


Felix Schröder

